jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/20 96/19/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1996

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

SVDolmG 1975 §14;
SVDolmG 1975 §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0027 B 25. März 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Da kein Anspruch auf Eintragung in die Dolmetscherliste besteht, besteht auch keine Beschwerdelegitimation gegen die Abweisung eines solchen Antrages. (Hinweis auf B v. 25.3.1981, 1873/79, VwSlg 10407 A/181)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996190027.X01

Im RIS seit

05.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at